

Taekwondo Union Sachsen e. V.



Ordnung für den Landeskader Sachsen Technik

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 2	Leistungsausschuss (LA) - Technik.....	3
§ 3	Aktivensprecher des Landeskader.....	3
§ 4	Kaderstruktur und Einteilungskriterien.....	3
§ 5	Berufung eines Sportlers in den Landeskader.....	4
§ 6	Ausscheiden eines Sportlers aus dem Landeskader.....	5
§ 7	Ranglistenturniere.....	5
§ 8	Rangliste	5
§ 9	Kader- und Stützpunkttraining	6
§ 10	Kadereinsätze	6
§ 11	Finanzielle Mittel für den Landeskader	6
§ 12	Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler.....	7
§ 13	Rechtscharakter und Inkrafttreten.....	7

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung beider Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche oder diverse Form mit gemeint.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung regelt die Eingliederung von Sportlern in den Landeskader Technik sowie dessen finanzielle Unterstützung bei Maßnahmen des Landeskaders im Haushaltjahr. Hierbei sind die Richtlinien des DOSB, des LSB und der DTU zu beachten.

Ziel des Landeskader und seiner Maßnahmen ist die sportliche Entwicklung von talentierten und engagierten Sportlern und Zuführung dieser zum Bundeskader. Dabei ist eine Zusammenarbeit der Vereine mit dem Landesverband und später dem Bundesverband sowie den unterstützenden Institutionen erforderlich.

§ 2 Leistungsausschuss (LA) - Technik

Der Leistungsausschuss - Technik ist verantwortlich für den Leistungssportbereich Technik der Taekwondo Union Sachsen e.V. (TUS). Dem Leistungsausschuss - Technik gehören:

- der Präsident (mit Stimmrecht)
- der Vizepräsident (mit Stimmrecht)
- der Sportdirektor (mit Stimmrecht)
- Landestrainer Technik (mit Stimmrecht)
- Nachwuchstrainer Technik (mit Stimmrecht)
- die Stützpunkttrainer sowie Disziplintrainer Technik (mit Rederecht)
- Aktivensprecher (mit Rederecht)

Die Leitung des Leistungsausschuss obliegt dem Vizepräsidenten. Auf Anweisung des Vizepräsidenten übernimmt der Sportdirektor dessen Aufgaben und Kompetenzen im Leistungssportbereich und vertritt dabei die Interessen des Präsidiums. Das Präsidium kann im begründeten Fall Beschlüsse des Leistungsausschuss aufheben.

§ 3 Aktivensprecher des Landeskader

Die Kadersportler wählen aus ihrem Kreis mindestens ein Aktivensprecher männlich und eine Aktivensprecherin weiblich. Die Aktivensprecher sind die Anlaufstelle der Kadersportler für Probleme und Unstimmigkeiten. Die Kadersportler und ebenso die Aktivensprecher müssen gehört werden.

§ 4 Kaderstruktur und Einteilungskriterien

Die Leistungsspitze ist nach den Leistungskategorien in entsprechende Kader eingeteilt:

- | | | |
|---------------------------|----------------|----------------------------|
| ➤ <i>Perspektivkader</i> | | <i>(Zuständigkeit DTU)</i> |
| ➤ <i>Nachwuchskader 1</i> | | <i>(Zuständigkeit DTU)</i> |
| ➤ <i>Nachwuchskader 2</i> | | <i>(Zuständigkeit DTU)</i> |
| ➤ D-Kader | Leistungskader | (Zuständigkeit TUS) |
| ➤ E-Kader | Nachwuchskader | (Zuständigkeit TUS) |

Die Leistungsnormen für die entsprechende Einstufung in die betreffenden Kader sind in Anlehnung an die vom DOSB / LSB / DTU / TUS vorgeschlagenen Kriterien festgelegt worden. In der sportlichen Entwicklung ist ein Aufstieg in die nächste Kaderstufe auf Grundlage vorhandener Leistung der Regelfall.

Kader	Altersbereich	Voraussetzungen	Zielsetzung
D-Kader	ab Jugend B	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den sächsischen Turnieren - Teilnahme an Deutscher Meisterschaft - Teilnahme an nationalen Ranglistenturnieren 	Erfolge auf nationaler Ebene Erfolge auf internationaler Ebene Eingliederung in den Bundeskader
E-Kader	ab Jugend D	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an den sächsischen Turnieren - Bereitschaft zur Teilnahme an überregionalen Turnieren - Talente 	Leistungsaufbau für den D-Kader

Hierbei gilt die Jahrgangsregelung.

§ 5 Berufung eines Sportlers in den Landeskader

Die Sportler des D-Kaders werden durch den Landestrainer nominiert, die Sportler des E-Kaders werden durch den Nachwuchstrainer nominiert und durch den LA beschlossen. Der Landeskader wird für das anstehende Kalenderjahr neu definiert. Die entsprechenden Nominierungsvorschläge werden durch den Landestrainer bzw. Nachwuchstrainer bis zum 01.11. vorgelegt und vom LA bis spätestens zum 31.12. beschlossen. Im laufenden Jahr kann der Kader zum Stichtag 01.07. einmal verändert werden. Dies ist durch den LA zu beschließen.

Folgend Kriterien müssen erfüllt sein:

- ein dem humanen Leistungssport förderlicher Lebenswandel, Trainingsfleiß und Leistungswillen sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Leistungssportpersonal der TUS
- unterschriebene Athletenvereinbarung liegt vor
- unterschriebene Athletenvereinbarung Anti-Doping liegt vor
- ausgefüllte Datenschutzerklärung liegt vor
- Startberechtigung für eine Verein der TUS liegt vor (Nachweis erfolgt über DTU-Pass oder DTU-Datenbank)

Eine Qualifizierung für den D-Kader durch die nachfolgenden Kriterien:

- Teilnahme an mindesten 1 sächsischen Turnier und einem nationalen oder internationalen Ranglistenturnier der DTU in den letzten 12 Monaten
- 2. Kup oder höher in der DTU
- Altersklasse der Bundesranglistenturniere im betreffenden Wettkampfsjahr

Sofern ein E-Kadersportler das entsprechende Alter und die erforderliche Graduierung erreicht hat, kann dieser bei entsprechendem Leistungsstand und Erfolgsperspektive (Einschätzung des Landestrainers im Leistungsausschuss) ohne weitere Kriterien in den D-Kader wechseln.

Sofern ein Sportler nachweislich Kadersportler in einem anderen Landesverband der DTU mit einer vom LSB bewilligten Kaderstruktur war, kann dieser ohne weitere Qualifizierungskriterien in den D-Kader übernommen werden.

Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Qualifizierungskriterien verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Vizepräsidenten zu beantragen. Ebenso können nachweislich zugewanderte ausländische Sportler vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Vizepräsidenten zu beantragen.

Eine Qualifizierung für den E-Kader durch die nachfolgenden Kriterien:

- Besuch der sächsischen Turniere
- Einladung und Besuch der Sichtungstrainings und nachfolgend zum Nachwuchskadertraining

§ 6 Ausscheiden eines Sportlers aus dem Landeskader

Unter folgenden Kriterien scheidet ein Sportler aus dem Landeskader aus:

- persönliche Entscheidung des Sportlers oder Erziehungsberechtigten bzw. die Aufkündigung der Athletenvereinbarung
- wenn der Sportler keine Startberechtigung für einen sächsischen Verein mehr hat
- Fehlen bei mindestens 3 eingeladenen Trainingsmaßnahmen (Kadertraining / Stützpunkttraining / Trainingslager) in den letzten 12 Monaten
- keine Teilnahme an einem sächsischen Turnier in den letzten 12 Monaten (ausgenommen der Sportler ist für den Landeskader auf ein parallel liegendes Turnier entsendet worden oder er hat eine Schonungs-/Regenerationsphase auferlegt bekommen)
- keine Teilnahme an einem Ranglistenturnier der TUS in den letzten 12 Monaten (D-Kader)
- Ablehnung einer Nominierung ohne nachvollziehbaren Grund
- Ablehnung einer Nominierung und gleichzeitiger Start an entsprechendem Turnier über den Verein oder einen anderen Landesverband

Sofern ein Sportler in den letzten 6 Monaten einen gesundheitsbedingten Schutzstatus hatte, bleibt der Kaderstatus erhalten, auch wenn die Kriterien 3-6 nicht erfüllt sein sollten. Sofern nachweislich gesundheitliche oder schulische Gründe eine Erreichung der Kriterien 3-6 verhindert haben, ist dies vom Landestrainer und Vereinstrainer schriftlich mit Begründung beim Vizepräsidenten gesondert zu beantragen.

Eine Änderung des Kaderstatus erfolgt ausschließlich zu einer Leistungsausschusssitzung.

Der LA kann im begründeten Fall jederzeit per Umlaufbeschluss einen Sportler aus dem Landeskader ausschließen. Dazu zählen:

- Verstoß gegen die Anti-Dopingbestimmungen
- verbandsschädigendes Verhalten

§ 7 Ranglistenturniere

Die Ranglistenturniere und deren Ranglistenpunkte für das nächstfolgende Jahr werden vom LA bis spätestens zum 31.12. beschlossen.

Die Ranglistenturniere der DTU sind grundsätzlich auch Ranglistenturniere der TUS. Die möglichen Ranglistenpunkte werden 1:1 übernommen.

§ 8 Rangliste

In der Rangliste werden alle Sportler der TUS geführt, die Punkte auf den Ranglistenturnieren erzielt haben. Die Rangliste ist nach Geschlecht und nach den aktuell gültigen Altersklassen und Disziplinen unterteilt. Jedes Ranglistenturnier ist in der Rangliste separat, übersichtlich und nachvollziehbar aufzuführen.

Belegt ein Sportler auf einem Ranglistenturnier der TUS oder DTU eine Platzierung, so erhält er die dafür festgelegte Punktzahl in der Rangliste. Für die Anzeige von Ergebnissen sind, außer bei TUS- und DTU-Meisterschaften, die zentral erfasst werden, grundsätzlich die Sportler bzw. Vereine verantwortlich. Dies muss innerhalb von 14 Tage nach Ablauf der Veranstaltung beim Landestrainer eingehen. Als Nachweis zählen offizielle Ergebnislisten oder der Eintrag im DTU-Pass.

Es zählen die Ranglistenturniere der DTU und deren Punktevergaben.

Des Weiteren werden die aktuellen Platzierungen auf den Ranglistenturnieren der TUS gezählt. Dabei werden die Platzierungen des vergangenen Turniers durch die jährliche Neuauflage der Veranstaltung ersetzt.

Für kampflose Platzierungen und durch Niederlage erreichte Ränge gibt es nur die Hälfte der möglichen Kaderpunkte.

Der Wechsel einer Person in der Mannschaftsdisziplin Team ist ohne Punktabzug möglich.

§ 9 Kader- und Stützpunkttraining

Der Landestrainer, der Nachwuchstrainer und die Disziplintrainer Technik planen die notwendigen Trainingsmaßnahmen für das Wettkampfsjahr und führen diese selbstständig durch. Diese Maßnahmen sind ausschließlich für Kadersportler bestimmt. Die verantwortlichen Trainer können weitere Sportler zum Kadertraining einladen. Jeder Kadersportler ist verpflichtet an den entsprechenden Trainingsmaßnahmen teilzunehmen.

Die Stützpunkttrainer planen ihre Trainingsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Landestrainer/Nachwuchstrainer/Disziplintrainer und führen diese selbstständig durch. Eine regelmäßige Teilnahme ist für alle Kadersportler verpflichtend. Die Stützpunkttrainings sind außerdem für Talentsichtungen gedacht und entsprechende Sportler können vom Stützpunkttrainer eingeladen werden.

Neben den Kader- und Stützpunkttrainings werden auch Sichtungstrainings angeboten. Diese sind offen und dienen der Findung neuer Talente für den E-Kader.

Sofern absehbar ist das ein Kadersportler eine Trainingsmaßnahme nicht besuchen kann, so ist spätestens 3 Tage vor der Trainingsmaßnahme eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer zu geben, um die Trainingsplanung noch anpassen zu können. Sofern unvorhersehbare Gründe (z.B. Krankheit) eintreten, die einen Besuch einer Trainingsmaßnahme verhindern, so ist eine Rückmeldung an den verantwortlichen Trainer bis zum Trainingsbeginn zu geben.

§ 10 Kadereinsätze

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer Technik planen alle Kadereinsätze für das Wettkampfsjahr. Eine Kostenprognose ist vom Landestrainer zu erstellen und dem Vizepräsidenten bis zum 01.11. für das nächstfolgende Jahr vorzulegen. Dieser Plan wird, in Abhängigkeit der finanziellen Mittel der TUS, nachfolgend bis spätestens zum 31.12. durch den geschäftsführenden Vorstand der TUS vorläufig bestätigt.

Der Landestrainer und der Nachwuchstrainer nominiert spätestens 5 Wochen vor einer Maßnahme die Kadersportler, welchen an einem Kadereinsatz für den Landeskader starten sollen. Dies erfolgt unter Beachtung der entsprechenden finanziellen Möglichkeiten und Bedarf daher zuvor der Zustimmung des Vizepräsidenten. Die Nominierung ist Klassen- und Mannschaftsbezogen. Vor einer Maßnahme erfolgt entsprechend der mitgeteilten Frist eine verbindliche Rückmeldung der Kadersportler über ihre Teilnahme. Die Anmeldung zu diesen Maßnahmen erfolgt anschließend durch den Vizepräsidenten oder Sportdirektor.

§ 11 Finanzielle Mittel für den Landeskader

Im Haushaltsplan werden die zur Verfügung stehenden Mittel im Bereich Landeskader Technik im jeweiligen Kalenderjahr eingeplant.

Diese können für folgende Zwecke verwendet werden:

- Startgebühren
- Übernachtungsaufwendungen
- Fahrtkosten
- Ausrüstung
- Lehrgangsgebühren
- Lizenzen

➤ Durchführung von Kader- und Stützpunkttrainings

Es können zu den Maßnahmen auch Eigenanteile für der Sportler / Verein anfallen.

Der Landestrainer, der Nachwuchstrainer und die Stützpunkttrainer Technik planen die entsprechenden Kadereinsätze und beantragen die notwendigen Mittel vor der Veranstaltung beim Vizepräsidenten.

Der Landestrainer, der Nachwuchstrainer und die Stützpunkttrainer Technik erhalten entsprechend ihres Übungsleitervertrages und der Finanzordnung der TUS eine Aufwandsentschädigung für die Durchführung der Kadermaßnahmen des Landeskaders sowie die Erstattung der anfallenden Reise- und Übernachtungskosten bei Maßnahmen des Kaders. Anfallende Kosten des Landestrainers, des Nachwuchstrainers oder der Stützpunkttrainer Technik bei Einsätzen des Landeskaders sind ebenfalls im Vorfeld beim Vizepräsidenten zu beantragen.

Es sind grundsätzlich Fahrgemeinschaften zu bilden, um die anfallenden Kosten in Grenzen zu halten.

Tritt ein Kadersportler zu einem gemeldeten Kadereinsatz nicht an und kann kein ärztliches Attest vorlegen, so muss er die bereits angefallenen Kosten selbst tragen bzw. der TUS rückerstatten.

§ 12 Ausrüstung und Werbemöglichkeit für Kadersportler

Ausrüstungen (z.B. Dobok, Trainingsanzug, ...), die den Kadersportlern zur Verfügung gestellt werden, sind Eigentum der TUS und sind auch dementsprechend sorgsam zu behandeln. Diese Ausrüstung darf ausschließlich bei Kadereinsätzen oder repräsentativen Einsätzen der TUS verwendet werden. Mit dem Ausscheiden aus dem Landeskader sind die ausgegebenen Ausrüstungen unverzüglich an die TUS zurückzugeben.

Innerhalb des Landeskaders und bei Einsätzen des Landeskaders ist eine Werbung von einzelnen Sportlern grundsätzlich nicht statthaft. Werbung ist nur für den Landeskader als Gesamtheit statthaft. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium (es muss ein Antrag vorliegen).

Werbung für Alkohol und/oder Nikotin ist nicht gestattet. Die Bestimmung / Hinweise / Verträge mit Sponsoren der TUS und / oder dem LSB sind zu beachten.

§ 13 Rechtscharakter und Inkrafttreten

Die Urfassung dieser Ordnung wurde am 22.08.2010 beschlossen.

Änderungen dieser Ordnung können durch das Präsidium oder den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie wird jährlich durch den Vizepräsidenten auf Aktualität geprüft.

Diese Kaderordnung wurde letztmalig zur Präsidiumssitzung am 27.08.2019 geändert und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.